

Hinweise

- Die obligatorische Versicherungspflicht bei der Pensionskasse endet mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.
- Sie endet auch mit dem Unterschreiten der Mindestlohn- bzw. Mindestpensum-Anforderungen
- Das Risiko ist während 30 Tagen nach Austritt weiter versichert.

- Eine freiwillige Weiterversicherung ist möglich durch die „Stiftung Auffangeinrichtung BVG“ in 8022 Zürich (Tel. 043 284 55 15).

Bedingungen für eine Barauszahlung

- Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und/oder Gründung einer Firma (Bestätigung der Ausgleichskasse erforderlich).
- Beim definitiven Verlassen der Schweiz (Abmeldebestätigung der Wohngemeinde). Dabei sind die bilateralen Abkommen mit EU und EFTA zu beachten.
- Die Austrittsleistung beträgt weniger als der Jahresbeitrag.